

Eidgenössische Inspektionen im Jahr 1845

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **11 (1844)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3) scheut Kosten und Mühe nicht, die langen Sauberen einzuführen.

Fragen wir uns nun, ob wohl unsere Bemerkungen werden beachtet, ob ihnen vielleicht gar wird Rechnung getragen werden, so sehen wir freilich nicht vor, daß Hoffnung dazu vorhanden sei, so sehr wir es von unserm Standpunkt aus wünschen müssen. Wenn von derlei Fragen wie die behandelte die Rede ist, so kann auch nicht immer die zunächstliegende Folge einer solchen Besprechung in Betracht kommen. Wir glauben unsere Pflicht gethan zu haben, indem wir sine ira et studio unsere Meinung aussprachen, da uns unser Artilleriewesen zu sehr am Herzen liegt, um eine so wichtige Aenderung stillschweigend hinzunehmen.

— X —

Eidgenössische Inspektionen im Jahr 1845.

Zürich: 3 Komp. Kavallerie, 2 Komp. Scharfschützen und 4 Infanteriebataillone.

Bern: 2 Komp. Artillerie.

Luzern: Das Artilleriekontingent, das Materielle und die Munition.

Glarus: Das ganze Bundeskontingent, das Materielle und die Munition.

Schaffhausen: Das gesammte Bundeskontingent, das Materielle und die Munition.

Margau: 2 Komp. Artillerie, 1 Komp. Kavallerie, 1 Komp. Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie.

Basellandschaft: 1 Komp. Kavallerie.

Waadt: 2 Komp. Artillerie.